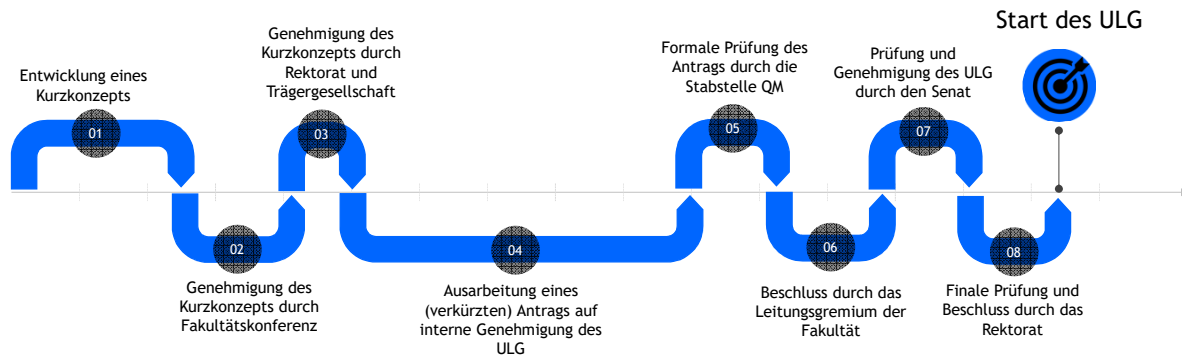
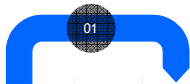


## Prozess der internen Genehmigung für ULG mit Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten



### 1. Entwicklung eines Kurzkonzpts

Entwicklung eines Kurzkonzpts

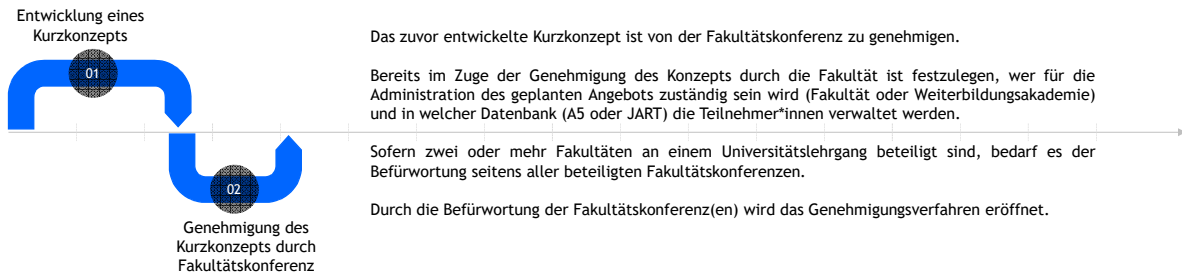


Zu Beginn des Prozesses ist ein Kurzkonzpt für den geplanten Universitätslehrgang zu erarbeiten.

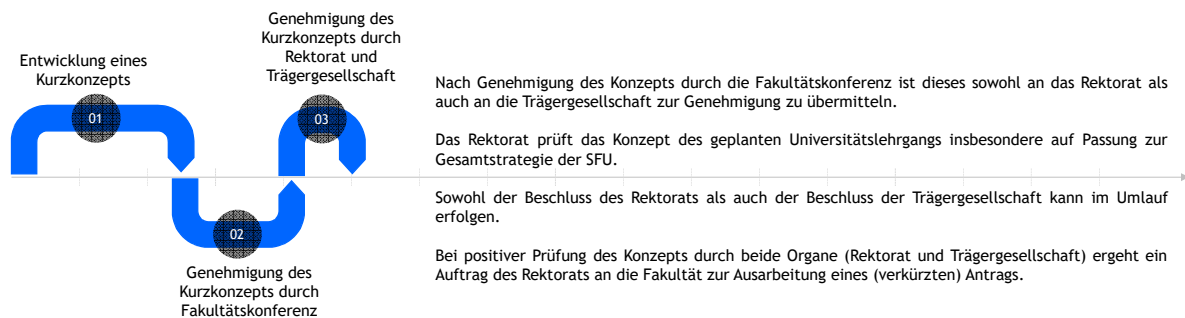
Universitätslehrgänge mit einem Arbeitsumfang von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten können sowohl von den Fakultäten bzw. der Weiterbildungsakademie (oder in Kooperation) entwickelt werden.

Informationen zu den notwendigen Angaben im Rahmen des Kurzkonzpts finden sich im Leitfaden für die interne Genehmigung von ULG.

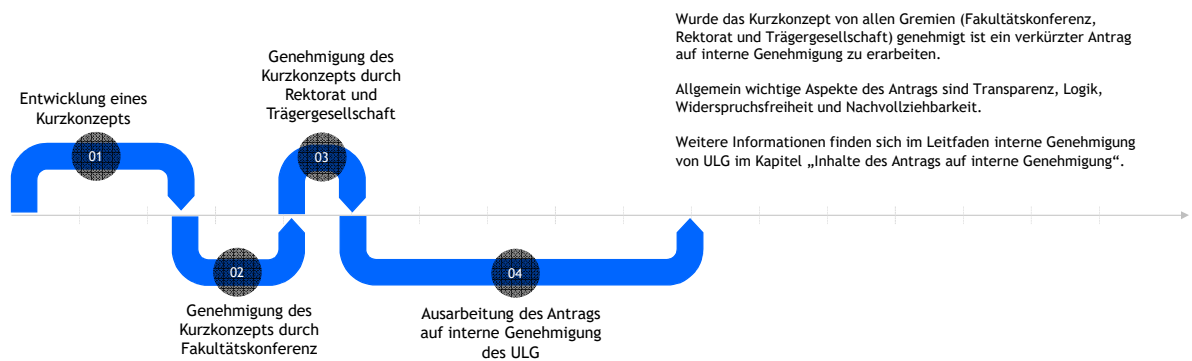
## 2. Genehmigung des Kurzkonzepts durch Fakultätskonferenz



## 3. Genehmigung des Kurzkonzepts durch Rektorat und Trägergesellschaft



## 4. Ausarbeitung des Antrags auf interne Genehmigung des ULG



## 5. Formale Prüfung des Antrags durch die Stabstelle QM

Der ausgearbeitete (verkürzte) Antrag ist zur formalen Prüfung an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich grundsätzlich auf formale Punkte und entspricht keiner fachlich-inhaltlichen Prüfung des Antrags d.h. die Rückmeldung der Stabstelle QM bezieht sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die formale Richtigkeit (gesetzliche Grundlagen).

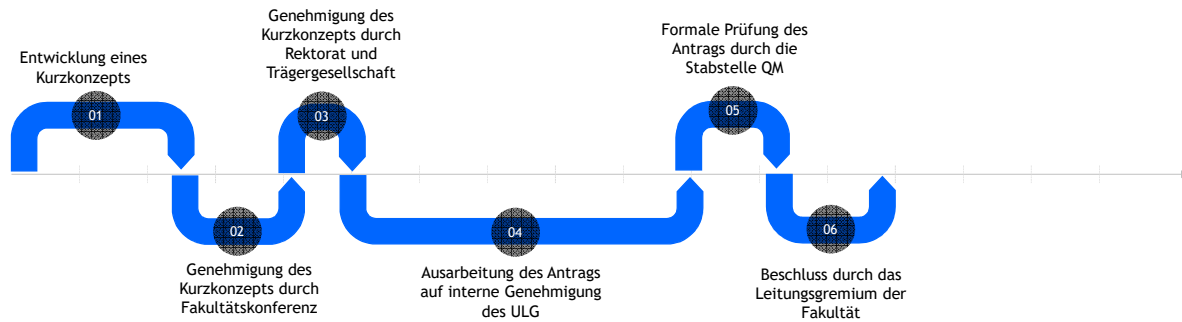
Die Stabstelle QM hat zusätzlich die Möglichkeit ergänzende Hinweise zu geben.

Im Falle von formalen Mängeln ist der Antrag zu überarbeiten. Der überarbeitete Antrag ist zur Freigabe erneut an die Stabstelle QM zu übermitteln.

Formale Prüfung des Antrags durch die Stabstelle QM



## 6. Beschluss durch das Leitungsgremium der Fakultät



Nach Freigabe durch die Stabstelle QM ist der finale Antrag, inkl. **Freigabe der Finanzierung durch Finanzabteilung**, durch das Leitungsgremium der Fakultät zu beschließen.

Im Zuge der Genehmigung des Antrags durch die Fakultät ist insbesondere zu begründen, dass für die Durchführung des geplanten ULG ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

## 7. Prüfung und Genehmigung des ULG durch den Senat

Nach Erhalt des (von der Fakultätskonferenz genehmigten) Antrags auf interne Genehmigung, erfolgt die Prüfung durch den Senat.

Im Zuge dieses Schritts erfolgt die inhaltliche Prüfung sowie die Prüfung auf Erfüllung der Qualitätskriterien des Senats (Beschluss vom 16.06.2023)". Diese basieren insbesondere auf den Kriterien der „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung 2022“.

Der Senat hat die Möglichkeit, die Curricularkommission des Senats, mit Begutachtung der Antragsunterlagen zu beauftragen.

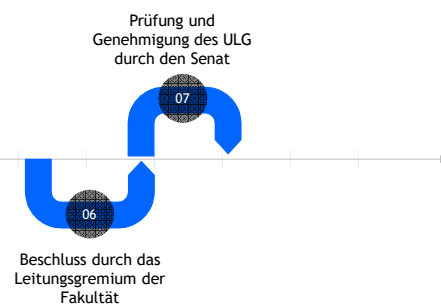
Für ULG mit einem Workload von weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkten werden grundsätzlich keine Gutachten beauftragt; auf Antrag des Senats kann dies jedoch erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Senat Mitglieder der Curricularkommission in die Senatsitzung zur Vorstellung der Entscheidungsgrundlagen einlädt.

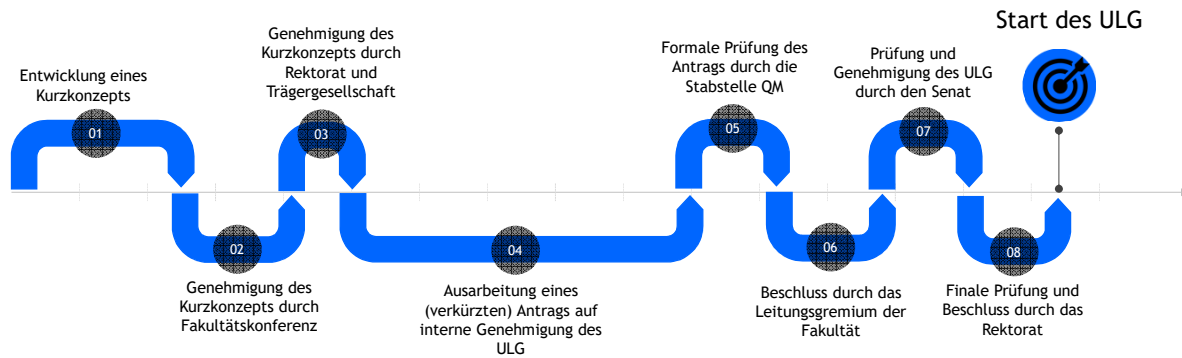
Bei positiver Prüfung erfolgt die Genehmigung durch den Senat.

Die Genehmigung des Senats kann auch unter Auflagen stattfinden. Dies bedeutet, dass nicht alle Kriterien vollumfänglich erfüllt wurden. In diesem Fall setzt der Senat eine Frist zur Auflagenerfüllung.

Erst nachdem die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde, wird der Antrag zur finalen Prüfung und zum Beschluss an das Rektorat übermittelt.



## 8. Finale Prüfung und Beschluss durch das Rektorat



Nach positiver Entscheidung durch den Senat, ergehen alle Unterlagen inkl. **Finanzierung** zur finalen Prüfung und zur Beschlussfassung an das Rektorat.